

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

A) Problem

Mit Wirkung zum 1. Januar 2009 wurde durch das Unternehmensteuerreformgesetz das Einkommensteuergesetz geändert. Die Kapitalertragsteuer wird künftig grundsätzlich als Abgeltungsteuer im Abzugsverfahren erhoben. Somit wird die auf die Kapitalertragsteuer entfallende Einkommensteuer grundsätzlich ausschließlich durch den Steuerabzug von den Kapitaleinkünften vereinnahmt. Diese Einkünfte werden in der Regel in der Einkommensteuerveranlagung nicht erfasst und können daher nicht wie bisher in dieser Weise als Grundlage für die Kirchensteuerfestsetzung herangezogen werden. Ohne entsprechende Anpassung des Kirchensteuergesetzes verlieren die Kirchen ab 1. Januar 2009 einen Teil ihrer Kirchensteuereinnahmen.

B) Lösung

Um den Kirchen auch das Steueraufkommen aus den Kapitaleinkünften ihrer Mitglieder zu erhalten, muss durch Gesetzesänderungen sichergestellt werden, dass auch die Kirchen die Kapitalertragsteuer in der Regel durch das Abzugsverfahren erhalten. Der nachfolgende Entwurf beruht auf der Grundlage der bereits im Einkommensteuergesetz für ein bundesweites Verfahren zur Erhebung der Kirchenkapitalertragsteuer vorgegebenen Regelungen.

Die Regelungen für die Erhebung der Kirchenkapitalertragsteuer orientieren sich, soweit möglich, an der bisherigen Systematik des bayerischen Kirchensteuergesetzes, insbesondere an der schon jetzt im Abzugsverfahren erhobenen Kirchenlohnsteuer. Bedingt durch die bundesweite Tätigkeit der Banken ist es allerdings erforderlich, den Abzug und die Abführung auch für kirchensteuerhebeberechtigte Gemeinschaften außerhalb Bayerns durchzuführen (und die dort geltenden Kirchensteuersätze anzuwenden). Die Kirchenkapitalertragsteuer wird zunächst auf Antrag des Kirchensteuerpflichtigen im Abzugsverfahren vorgenommen; künftig ist vorgesehen, die Angaben zur Religionsgemeinschaft in einer bundesweiten Datenbank zu speichern und den Banken für Abzugszwecke zugänglich zu machen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Kosten für den Staat**

Auf den Staat kommen keine zusätzlichen Kosten zu.

2. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Insbesondere für die Banken entstehen durch die Änderung der Software für das Abzugsverfahren erhebliche Kosten, die allerdings weitgehend ohnehin schon durch die allgemeine Umstellung der Besteuerung von Kapitalerträgen auf die neue Abzugsteuer bedingt sind. Die Kreditwirtschaft, aus der der Wunsch nach einer Abgeltungsteuer vorrangig stammt, hat allerdings diese absehbaren Kosten als unvermeidliche Folge in Kauf genommen. Solange das Antragsverfahren zur Anwendung kommt, ergibt sich für die Steuerpflichtigen und die Banken zusätzlicher Aufwand durch Antragstellung und Entgegennahme, der jedoch auf Seiten der Steuerpflichtigen Entlastungen bei der Steuererklärung gegenüberstehen.

Geszentwurf

zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

§ 1

Das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz – KirchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl S. 1026, BayRS 2220-4-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2005 (GVBl S. 584), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 3 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bei einem Übertritt von einer in Art. 1 genannten Gemeinschaft in eine andere solche Gemeinschaft genügt abweichend von den Sätzen 1 und 2 eine Mitteilung der aufnehmenden Gemeinschaft an das Standesamt, wenn eine Vereinbarung über diese Form des Übertritts getroffen wurde.“

2. Art. 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in Form von Kirchenumlagen nach dem Maßstab der Einkommensteuer (veranlagte und im Abzugsverfahren erhobene Einkommensteuer) als Kircheneinkommen-, Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer, nach dem Maßstab der Grundsteuerermessbeträge als Kirchengrundsteuer,“

3. Im 2. Teil Erster Abschnitt wird die Überschrift „Kircheneinkommen- und Kirchenlohnsteuer“ durch die Überschrift „Kircheneinkommen-, Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer“ ersetzt.

4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Steuerabzug vom Arbeitslohn“ durch die Worte „ein Steuerabzug“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Umlagepflichtig sind auch die außerhalb des Freistaates Bayern wohnhaften Angehörigen einer nach diesem Gesetz oder dem Recht ihres Wohnsitzlandes für die Kirchenkapitalertragsteuer hebeberechtigten Gemeinschaft, soweit ein in Bayern ansässiger Abzugsverpflichteter von ihren Kapitalerträgen Kirchenkapitalertragsteuer einbehält und abführt; hierbei ist der nach Art. 8 Abs. 1 Satz 4 bestimmte Umlagesatz anzuwenden.“

5. In Art. 7 werden die Worte „Kircheneinkommen- und die Kirchenlohnsteuer“ durch die Worte „Kircheneinkommen-, die Kirchenlohn- und die Kirchenkapitalertragsteuer“ ersetzt.

6. Art. 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Kircheneinkommen- und die Kirchenlohnsteuer“ durch die Worte „Kircheneinkommen-, die Kirchenlohn- und die Kirchenkapitalertragsteuer“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Einkommen- und Lohnsteuer“ durch die Worte „Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer“ ersetzt.

- cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Kirchenkapitalertragsteuer ist nach dem Umlagesatz der außerhalb Bayerns umlageerhebenden Gemeinschaft zu erheben, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge dieser Gemeinschaft angehört.“

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vor Erhebung der Kircheneinkommen-, der Kirchenlohn- und der Kirchenkapitalertragsteuer ist die Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln.“

7. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Einkommensteuer mit dem Steuersatz nach § 32d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird, ist sie zur Berechnung der Umlage der Einkommensteuer dem Ehegatten zuzurechnen, der Gläubiger der Kapitaleinkünfte ist; bei gemeinschaftlicher Beteiligung beider Ehegatten an den Kapitaleinkünften erfolgt die Zurechnung nach dem Verhältnis der Beteiligung.“

- b) Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Abs. 1 Nr. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

8. Art. 11 erhält folgende Fassung:

„Art. 11

Bei Umlagepflichtigen, die zur Kircheneinkommensteuer veranlagt werden, wird die einbehaltene Kirchenlohnsteuer und auf Antrag die einbehaltene Kirchenkapitalertragsteuer auf die Kircheneinkommensteuer angerechnet.“

9. Die Überschrift „III. Kirchenlohnsteuer“ wird durch die Überschrift „III. Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer“ ersetzt.

10. Es wird folgender Art. 13a eingefügt:

„Art. 13a

¹Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete zieht die Kirchenkapitalertragsteuer von den Kapitalerträgen ab und führt sie an das Finanzamt ab, an das die Kapitalertragsteuer nach den für die Einkommensteuer geltenden Vorschriften zu entrichten ist. ²Die Vorschriften des § 51a des Einkommensteuergesetzes über den Abzug der Kirchenkapitalertragsteuer sind anzuwenden. ³Dem Abzugsverpflichteten kann durch Rechtsverordnung aufgegeben werden, die Angaben zu übermitteln, die erforderlich sind, um die Kirchenkapitalertragsteuer auf die für den jeweiligen Wohnsitz der Gläubiger der Kapitalerträge hebeberechtigten Gemeinschaften zu verteilen.“

11. Art. 14 erhält folgende Fassung:

„Art. 14

Auf die Haftung des Arbeitgebers und die Inanspruchnahme des Arbeitnehmers für die Kirchenlohnsteuer oder des Kirchensteuerabzugsverpflichteten für die Kirchenkapitalertragsteuer finden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Haftung des Abzugsverpflichteten und die Inanspruchnahme des Steuerschuldners für die Lohn- oder Kapitalertragsteuer entsprechende Anwendung.“

12. Art. 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Für Gemeinschaften, die in Bayern weniger als 25 000 Mitglieder haben, gelten die Art. 13 bis 14 nicht, es sei denn, sie sind nach dem Recht eines anderen Landes zur Erhebung der Kirchenkapitalertragsteuer berechtigt. ²Es bleibt diesen Gemeinschaften überlassen, ihre lohn- oder kapitalertragsteuerpflichtigen Mitglieder zur Umlage heranzuziehen.“

13. Nach Art. 15 wird folgender Art. 15a eingefügt:

„Art. 15a

Der Arbeitgeber oder Kirchensteuerabzugsverpflichtete darf die für den Kirchensteuerabzug erlangten Daten nur für den Steuerabzug verwenden; für andere Zwecke darf er sie nur verwenden, soweit der Kirchensteuerpflichtige zustimmt oder dies gesetzlich zugelassen ist.“

14. Art. 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kirchengrundsteuer wird nur insoweit erhoben, als sie die Kircheneinkommensteuer sowie die hierauf nicht angerechnete Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer übersteigt.“

15. Art. 17 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Verwaltung der im Abzugsverfahren zu erhebenden Kirchenlohn- und der Kirchenkapitalertragsteuer steht, außer in den Fällen des Art. 15 Abs. 1, den Finanzämtern zu.“

16. Art. 18 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; nach dem Wort „Maßstabsteuer“ werden die Worte „einschließlich der nach Art. 8 Abs. 2 vorgenommenen Anpassungen“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Einwendungen gegen die vorgenommenen Anpassungen sind an das Finanzamt zu richten, das die Maßstabsteuer festgesetzt hat.“

17. In Art. 22 Satz 5 werden die Worte „Art. 1 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Worte „Art. 4 Nr. 1“ ersetzt.

18. Art. 26 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 10 werden nach dem Wort „Arbeitgeber“ die Worte „und des Abzugs der Kirchenkapitalertragsteuer durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten einschließlich der hierfür zu übermittelnden Angaben“ eingefügt.

b) Nr. 14 erhält folgende Fassung:

„14. die Überwachung und Ablieferung der von den Arbeitgebern oder den Kirchensteuerabzugsverpflichteten an die Finanzämter abgeführten Kirchenlohnsteuer und Kirchenkapitalertragsteuer,“

19. Dem Art. 26a Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Wird in einen Orden oder in eine ähnliche Vereinigung mit der Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ein anderer Orden oder eine andere ähnliche Vereinigung mit gleicher Rechtsstellung aufgenommen, so verliert die aufgenommene Gemeinschaft die Rechtsfähigkeit und die Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts; die aufnehmende Körperschaft wird Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgenommenen Gemeinschaft.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14.8.2007, BGBl. I S. 1912, wurden die Bestimmungen über den Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer – §§ 43 bis 45e des Einkommensteuergesetzes) mit Wirkung ab dem 1.1.2009 grundlegend geändert. Auf die bisherige im Wege des Quellenabzugs erhobene Kapitalertragsteuer wird kein Kirchensteuerzuschlag erhoben, da der Gläubiger der Kapitalerträge nach geltendem Recht verpflichtet ist, diese Einnahmen trotz des Steuerabzugs in seiner Steuererklärung anzugeben. Daher konnte die Kirchensteuer auf die Kapitalerträge bei der Kirchensteuerveranlagung nach erhoben werden. Die ab dem Jahr 2009 erhobene Quellensteuer auf Kapitalerträge ist als Abgeltungsteuer mit einem einheitlichen

Steuersatz angelegt. Sie wird im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung und damit auch der Kirchensteuer-Veranlagung mit dem persönlichen Steuersatz nur erfasst, wenn der Steuerpflichtige dies ausdrücklich beantragt. Da ein erheblicher Anteil der Kapitalerträge künftig ausschließlich und endgültig nur mit Kapitalertragsteuer belegt wird, ginge den Kirchen ein Teil der auf die Einkommensteuer entfallenden Zuschlagsteuer verloren, wenn sie an der Kapitalertragsteuer nicht beteiligt würde.

Um den Kirchen auch das Steueraufkommen aus den Kapitaleinkünften ihrer Mitglieder zu erhalten, ist eine Änderung des Kirchensteuergesetzes erforderlich.

Da die landesrechtlich geregelte Kirchensteuer als Zuschlag auf die bundesrechtlich geregelte Einkommensteuer in ihren unterschiedlichen Formen vorgesehen ist, verweist Art. 13a auf die bundeseinheitlichen Regelungen des § 51a des Einkommensteuergesetzes. Die dort verwendeten Begriffe wurden auch in diesem Gesetzentwurf übernommen. Daneben enthält der Gesetzentwurf eigene Regelungen für die Kirchenkapitalertragsteuer, insbesondere hinsichtlich des anzuwendenden Steuersatzes, zur geographischen Anknüpfung hinsichtlich der Steuer- und Abführungs-pflicht, zur Ausdehnung des Umlageerhebungsrechts auf außerhalb Bayerns hebeberechtigte Gemeinschaften ausschließlich für die Kapitalertragsteuer und die Verteilung des Aufkommens auf diese Gemeinschaften.

Anders als die lohnsteuerabzugspflichtigen Arbeitgeber, die die Religionszugehörigkeit aus der von den Meldebehörden ausgestellt und vom Arbeitnehmer vorzulegenden Lohnsteuerkarte entnehmen können, haben Banken und andere Kapitalertragsteuerabzugsverpflichtete in der Regel keine Kenntnisse über die Religionszugehörigkeit der Kapitalanleger. Sie sind daher auf deren Angaben angewiesen. § 51a Abs. 2c sieht daher einen entsprechenden Antrag der Gläubiger der Kapitalerträge vor. Im Zuge der Umstellung von der papierenen Lohnsteuerkarte auf ein elektronisches Verfahren werden die Arbeitgeber künftig die für den Lohnsteuerabzug erforderlichen und von den Meldebehörden bzw. Finanzämtern bereitgestellten Daten von einer zentralen Datenbank abrufen können. Dieses Verfahren wird voraussichtlich nicht vor dem Jahr 2011 allgemein zur Verfügung stehen, ermöglicht aber dann auch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten, die Religionszugehörigkeit für Abzugszwecke abzurufen. § 51a Abs. 2e des Einkommensteuergesetzes sieht vor, dass diese Möglichkeiten unter Beteiligung von Kirchenvertretern und weiteren Sachverständigen geprüft werden und bis zum 30. Juni 2010 ein Konzept vorgelegt werden soll.

Die in § 1 Nr. 16 vorgesehene Änderung des Art. 18 steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Änderungen bei der Kapitalertragsteuer, sondern ist durch die jüngere Rechtsentwicklung, insbesondere die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs veranlasst. Auch die in Nr. 17 vorgesehene Änderung des Art. 22 ist nicht durch die Änderung des Bundesrechts veranlasst, sondern stellt eine redaktionelle Richtigstellung dar. Weitere Änderungen (Nr. 1 und Nr. 19) dienen der Vereinfachung von Verfahren.

II. Zu den Einzelvorschriften

Bei den in § 1 Nrn 2. (Art. 4), 3. (Überschrift), 4. Buchst. a (Art. 6 Abs. 1), 5. (Art. 7), 6. (Art. 8) [außer Buchst. cc], 9. (Überschrift), 11. (Art. 14), 12. (Art. 15) und 14. (Art. 16) vorgesehenen Änderungen handelt es sich lediglich um redaktionelle Anpassungen, die die Einführung der Kirchenkapitalertragsteuer als neue Erhebungsart berücksichtigen.

Zu Nr. 1 (Änderung des Art. 3 Abs. 4)

Nach geltender Rechtslage ist der Übertritt von einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, in eine andere solche Gemeinschaft nur durch Austrittserklärung vor dem zuständigen Standesamt und durch Eintritt in die neue Gemeinschaft möglich. Dies wird von Gemeinschaften, die untereinander enge Beziehungen pflegen (etwa von der Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Evangelisch-Reformierten Kirche, bei denen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft sowie ein gemeinsamer Kirchensteuereinzug besteht), als unverhältnismäßig betrachtet. Deshalb wird durch den neuen Satz 3 ein vereinfachter Wechsel ermöglicht, wenn entsprechende zwischenkirchliche Vereinbarungen existieren.

Zu Nr. 4 Buchst. b (Änderung des Art. 6 Abs. 2)

Durch das Landesgesetz können nur die nach § 44 des Einkommensteuergesetzes zum Abzug der Kapitalertragsteuer verpflichteten Personen (Abzugsverpflichtete) herangezogen werden, die aufgrund ihres Wohnsitzes, Sitzes oder Geschäftsleitung in Bayern steuerpflichtig sind. Diese werden jedoch in einem bestimmten Umfang auch an außerhalb Bayerns ansässige Personen Kapitalerträge auszahlen, die nach den Kirchensteuergesetzen ihrer jeweiligen Wohnsitzländer zur Kirchensteuer herangezogen werden. Kirchensteuer im Abzugsverfahren auch für Rechnung außerhalb Bayerns lebender Angehöriger erhebungsberechtigter Gemeinschaften einzubehalten, ist nicht neu: Auch Arbeitgeber, deren lohnsteuerliche Betriebsstätte in Bayern liegt, die aber kirchensteuerpflichtige Arbeitnehmer aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland beschäftigen, haben für diese Kirchenlohnsteuer einzubehalten und abzuführen, soweit die jeweiligen Gemeinschaften in deren Wohnsitzländern den in Bayern umlageberechtigten Gemeinschaften (Römisch-Katholische Kirche, Evangelische Kirche, Altkatholische Kirche, Israelitische Kultusgemeinde) entsprechen. Die Kirchenlohnsteuern der außerhalb Bayerns wohnenden Steuerpflichtigen werden an die entsprechenden Gemeinschaften in Bayern abgeführt, die für den Ausgleich mit den außerhalb bayerischen Gemeinschaften selbst sorgen.

Diese in Bayern für die Kirchenlohnsteuer eingeführte und bewährte Praxis soll grundsätzlich auch für die Kirchenkapitalertragsteuer beibehalten werden. Einer Ergänzung bedarf es jedoch insoweit, als der Kirchenlohnsteuerabzug durch einen bayerischen Arbeitgeber nicht vorgesehen ist, wenn der Arbeitnehmer einer in einem andern Land kirchensteuerhebeberechtigten Gemeinschaft angehört, die keiner der in Bayern umlageberechtigten Gemeinschaften entspricht. In diesen Fällen wird in Bayern keine Kirchenlohnsteuer abgezogen und abgeführt, sie kann vielmehr nur im Wohnsitzland im Wege der Kirchensteuer-Veranlagung erhoben werden (Art. 15 Abs. 1 Satz 2). Da die Kirchenkapitalertragsteuer wegen ihres Abgeltungscharakters jedoch ganz überwiegend bei der Steuerveranlagung nicht erfasst wird, ist es notwendig – wie es auch die bundeseinheitlichen Vorschriften vorsehen –, sie bereits im Abzugsverfahren vollständig zu erheben. Zu diesem Zwecke ist eine Abzugsverpflichtung für bayerische Kirchensteuerabzugsverpflichtete auch dann vorgesehen, wenn nach dem Recht des Wohnsitzlandes der Gläubiger der Kapitalerträge eine Abzugs-pflicht für die Kirchenkapitalertragsteuer besteht.

Zu Nr. 6 (Änderung des Art. 8)

Anders als bei der Kirchenlohnsteuer wird die Kirchenkapitalertragsteuer nicht mit dem für Bayern einheitlich festgelegten Umlagesatz (Art. 8 Abs. 1 Satz 1) erhoben, wenn der Steuerpflichtige einer außerhalb Bayerns ansässigen Gemeinschaft angehört, und

zwar auch dann, wenn diese einer in Bayern umlageberechtigten Gemeinschaft entspricht. Damit wird Korrekturaufwand vermieden, der sich bei einer späteren Einbeziehung der Kapitalerträge in das Veranlagungsverfahren ergeben könnte.

Zu Nr. 7 (Änderung des Art. 9)

Trotz Einführung des Kapitalertragsteuerabzugs mit Abgeltungswirkung ist in folgenden Fällen vorgesehen, die auf Kapitalerträge entfallenden Kirchenumlagen im Wege der Veranlagung festzulegen:

1. Von den Kapitalerträgen wird zwar die (staatliche) Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt, nicht aber die Kirchenkapitalertragsteuer, weil kein Antrag nach § 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes gestellt wurde oder weil die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen (z. B. bei Gemeinschaftskonten). Die Kirchenkapitalertragsteuer ist hier nach § 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes gesondert zu veranlagern.
2. Es wird weder (staatliche) Kapitalertragsteuer noch Kirchenkapitalertragsteuer abgeführt, weil der Schuldner der Kapitalanlagen nicht abzugspflichtig ist (z. B. bei Privatdarlehen, Auslandskonten). Diese Kapitaleinkünfte sind in der Einkommensteuererklärung anzugeben (§ 32d Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes). Sie werden mit dem für die Abzugsteuer geltenden Steuersatz belegt, dieser Steuerbetrag wird der nach den allgemeinen Vorschriften errechneten Einkommensteuer hinzugerechnet.
3. Obwohl Kapitalertragsteuer, gegebenenfalls auch Kirchenkapitalertragsteuer erhoben wurde, kann der Steuerpflichtige im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung die auf seine Kapitaleinkünfte entfallende Steuer mit dem für das Abzugsverfahren geltenden pauschalen Steuersatz berechnen lassen, etwa wenn er noch nicht den vollen Sparerpauschbetrag ausgeschöpft hat (§ 32d Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes). Der Steuerbetrag wird wie im vorgenannten Fall der Einkommensteuer hinzugerechnet, die tatsächlich abgeführte Kapitalertragsteuer wird hiervon abgezogen.
4. Auf Antrag können schließlich die Kapitaleinkünfte mit anderen Einkünften zusammen nach dem normalen Steuersatz veranlagt werden (§ 32d Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes). Dies ist dann sinnvoll, wenn die Gesamteinkünfte so gering sind, dass die Steuerbelastung im Einzelfall unter dem pauschalen Abzugssatz liegt. Auch hier wird die tatsächlich abgeführte Kapitalertragsteuer angerechnet.

In den Fällen 2 und 3 gehen die Kapitalerträge mit dem gesonderten Steuertarif nach § 32d des Einkommensteuergesetzes in die staatliche Einkommensteuer ein. Bei der Aufteilung der Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer zusammenveranlagter Ehegatten, die in konfessions- oder glaubensverschiedener Ehe leben, sind die Kapitaleinkünfte jedoch allein dem Ehegatten zuzurechnen, der deren Gläubiger oder anteilig an den Einkünften beteiligt ist. Im Fall 4 unterliegen die Kapitaleinkünfte dem gleichen Steuersatz wie die übrigen Einkünfte. Somit ergeben sich im Hinblick auf die Aufteilung der gemeinsamen Einkommensteuer als Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer keine Abweichungen gegenüber der bisherigen Handhabung.

Zu Nr. 8 (Änderung des Art. 11)

Sowohl bei der Einkommensteuerveranlagung als auch bei der Kirchensteuerveranlagung sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einzubeziehen, daher ist auf die (Kirchen-)Einkommensteuer die abgeführte (Kirchen-)Lohnsteuer bei der Veranlagung

immer anzurechnen. Die der Kapitalertragsteuer unterliegenden Einkünfte werden jedoch nur auf Antrag des Steuerpflichtigen bei der Veranlagung erfasst, ansonsten bleibt es wegen des Abgeltungscharakters bei der Belastung mit der Kirchenkapitalertragsteuer, die dann jedoch nicht angerechnet werden kann, weil bei der Veranlagung auch nicht die entsprechenden Einkünfte zugrunde gelegt werden.

Zu Nr. 10 (Einfügung eines Art. 13a)

Satz 1 regelt die Abzugspflicht für bayerische Kirchensteuerabzugsverpflichtete und bestimmt das örtlich zuständige Finanzamt, an das die abgezogene Steuer abzuführen ist. Satz 2 erklärt die bundeseinheitlichen Regelungen in § 51a des Einkommensteuergesetzes für anwendbar, ohne deren Inhalt zu wiederholen. Damit bleiben diese Vorschriften anwendbar, wenn aufgrund verbesserter technischer Möglichkeiten die Religionszugehörigkeit der Kapitalertragsgläubiger auf elektronischem Wege ermittelt werden kann. Satz 3 stellt die Verpflichtung für die Kirchensteuerabzugsverpflichteten auf, diejenigen Daten aus ihrem Bestand zu übermitteln, die die heheberechtigten Gemeinschaften für den internen Ausgleich benötigen.

Zu Nr. 13 (Einfügung eines Art. 15a)

Für die Kirchenkapitalertragsteuer wurde in § 51a Abs. 2c Satz 14 EStG die Verpflichtung des Kirchensteuerabzugsverpflichteten aufgenommen, ohne Zustimmung des Kirchensteuerpflichtigen oder gesetzliche Ermächtigung die für den Kirchensteuerabzug erlangten Daten nicht für andere Zwecke zu verwenden (Allerdings ist der Wortlaut des § 51a Abs. 2c Satz 14 EStG insofern zu eng, als die Daten wegen § 32d Abs. 1 Sätze 3 bis 5 EStG auch für die Festsetzung der staatlichen Kapitalertragsteuer Anwendung finden müssen). Eine entsprechende Regelung gilt für den Lohnsteuerabzug (nicht nur die Kirchenlohnsteuer) auch in § 39b Abs. 1 Satz 4 EStG. Die Aufnahme in das Kirchensteuergesetz gilt der Klarstellung, dass die datenschutzrechtlichen Grundsätze auch für das Kirchensteuerrecht gelten.

Zu Nr. 15 (Änderung des Art. 17)

Wie die Kirchenlohnsteuer wird die Kirchenkapitalertragsteuer als Annex und nach der gleichen Berechnungsgrundlage erhoben wie die staatlichen Abzugsteuern. Es ist daher sinnvoll, dass die Abzugsverpflichteten ihre Angaben (Steueranmeldungen) sowohl für die staatlichen als auch für die Kirchensteuern gegenüber derselben Behörde abgeben und den abzuführenden Betrag in einer Summe überweisen können. Daher werden auch für die Kirchenkapitalertragsteuer die Finanzämter als zuständige Behörde bestimmt, die auch die Kapitalertragsteuer vereinnahmen.

Zu Nr. 16 (Änderung des Art. 18)

Die Kirchensteuer wird grundsätzlich mit einem festen Prozentsatz als Zuschlag zur festgesetzten Maßstabsteuer (Einkommensteuer, ggf. Grundsteuermessbetrag) erhoben. Soweit gegen die Kirchensteuer Einwendungen vorgebracht werden, die ausschließlich auf die Anwendung dieser Maßstabsteuer zurückzuführen sind, können sie nicht im Rechtsbehelfsverfahren gegen die Kirchensteuer vorgebracht werden, sondern sind gegen die vom Finanzamt festgesetzte Einkommensteuer bzw. den Grundsteuermessbetrag vorzubringen.

Bei der Kirchensteuer (auch in Form der Lohnsteuer) wird jedoch nicht mehr durchweg der Steuerbetrag zugrunde gelegt, der sich aus der für die Einkommensteuer maßgeblichen Bemessungsgrundlage errechnet, sondern ein modifizierter Steuerbetrag (etwa durch die Kinderfreibeträge, die wegen der Abgeltung durch das Kindergeld einkommensteuerlich unberücksichtigt bleiben, auch

wegen der Nichtanwendung der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes). Diese Korrekturen werden von den Finanzämtern berechnet, als Anhang zum Einkommensteuerbescheid ausgewiesen und den umlageberechtigten Gemeinschaften für Zwecke der Kirchensteuererhebung mitgeteilt. Da die notwendigen Angaben für die Anpassung nur beim Finanzamt vorliegen, ist es sinnvoll, dass dieses aufgrund seiner Sachnähe über Einwendungen befindet. Die umlageberechtigten Gemeinschaften müssten erst durch Tatsachenmitteilungen der Finanzämter in die Lage versetzt werden, entsprechende Rechtsbehelfe zu bearbeiten.

Der Bundesfinanzhof (Urteil v. 28. November 2007, I R 99/06) hat allerdings vor Kurzem festgestellt, dass ohne eine ausdrückliche anderweitige Zuweisung Rechtsbehelfe auch gegen diese Anpassungen bei den Kirchenbehörden anzubringen sind.

Die von den Finanzämtern vorgenommenen Anpassungen erhalten daher den Status eines Grundlagenbescheids, der unabhängig vom Einkommensteuerbescheid bzw. Kirchensteuerbescheid gesondert angefochten werden kann. Für die den Kirchensteuerbescheid unmittelbar betreffenden Fragen (z. B. Zugehörigkeit zu einer umlageberechtigten Gemeinschaft, Aufteilung im Falle eines Ein- oder Austritts) bleibt es bei der Zuständigkeit der Kirchenbehörden.

Zu Nr. 18 (Änderungen des Art. 26)

Die vorgeschlagenen Änderungen enthalten die Ermächtigung zur Ergänzung der Ausführungsverordnung um Regelungen, die zur technischen Durchführung des Abzugs der Kirchenkapitalertragsteuer, deren Verteilung auf die hebeberechtigten Gemeinschaften und den Datenfluss erforderlich sind. Sie ergänzen insoweit die in diesem Gesetz vorgenommenen Änderungen, nämlich durch Änderung der Nr. 10 aufgrund der in Art. 13a getroffenen Regelung.

Die Änderung der Nr. 14 ist erforderlich, damit die Finanzbehörden bei der Überprüfung der ordnungsgemäßen Erhebung und Abführung der Kapitalertragsteuer auch die der Kirchenkapitalertragsteuer mit erfassen können.

Zu Nr. 19 (Änderung des Art. 26a)

Aufgrund rückläufiger Mitgliederzahlen befinden sich viele Orden und ähnliche Vereinigungen in einem Konzentrationsprozess. Dabei kommt es auch zur Aufnahme bisher selbstständiger, oft kleinerer Gemeinschaften in größere. Um der aufnehmenden Gemeinschaft ihre bisherige Rechtsstellung zu erhalten und eine Neuverleihung der Körperschaftsrechte nach Satz 4 entbehrlich zu machen, sieht der eingefügte Satz 5 in solchen Fällen lediglich den Verlust der Körperschaftsrechte bei der aufgenommenen Gemeinschaft und die Gesamtrechtsnachfolge bei der aufnehmenden Gemeinschaft vor.